## Satzungspräambel

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.86 (BGBl. I S. 2556), diesen Änderungsbebauungsplan als Satzung.

## Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Maisach hat in der Sitzung vom 17.09.87 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23.11.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).



Maisach, den 24.11.87

Bürgermeister

2. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.12.87 bis 04.01.88 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.



Maisach, den 05.01.88

Bürgermeister

3. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.08.88 bis 12.09.88 in Maisach öffentlich ausgelegt.



Maisach, den 12.09.88

Bürgermeister

4. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.12.88 den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Maisach, den 15.12.88

Bürgermeister

5. Die Gemeinde Maisach hat den Änderungsbebauungsplan am 05.01.89 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 27.02.89 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/hat innerhalb von drei-Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel



Fürstenfeldbruck, den . -9. 5. 89. . .

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.03.89 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekannt gemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Änderungsbebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 05.04.89

Bürgermeister